

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)481

Vol. 1971/0069

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 481 endg.

Brüssel, den 7. Mai 1971

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine
im Sinne von Punkt 12 des Anhangs II zur Verordnung
(EWG) Nr. 816/70

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 hinsichtlich
der Qualitätsschaumweine bestimmter
Anbaugebiete

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(71) 481 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Herstellung von Schaumweinen in der Gemeinschaft ist seit einigen Jahren in ständigem Anstieg begriffen. Zur Zeit beträgt sie mehr als 300 Millionen Flaschen und stellt somit einen wichtigen Absatzzweig der Weinerzeugung dar.

Aus diesem Grunde hatte die Kommission den Vorschlag einer Verordnung des Rates über Qualitätsschaumweine vom 14. April 1970 vorgelegt (Dok. 755/70 (AGRI 227)).

Die durch die gemeinsame Marktorganisation für Wein geschaffene neue Lage, wie sie sich nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates (zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein) und der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates (zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiet) ergibt, veranlaßt die Kommission, neue Vorschläge zu dem Gesamtkomplex der in der Gemeinschaft hergestellten Schaumweine vorzulegen.

Dabei stieß die Kommission auf die vom Europäischen Parlament im Zwischenbericht seines Landwirtschaftsausschusses (Dok. 95 vom 9. Juli 1970) geäußerten Wünsche sowie auf die des Wirtschafts- und Sozialausschusses, die dieser in seiner Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission (Dok. (EWG) Nr. 74/71 vom 27. Januar 1971) zum Ausdruck brachte. Außerdem äußerten die meisten Sachverständigen der Arbeitsgruppe im Rahmen des Rates Wünsche in ähnlichem Sinne.

Sie fürchteten jedoch, daß ein Verordnungsentwurf, der den Gesamtkomplex der in der Gemeinschaft hergestellten Schaumweine betreffe, zu Verwechslungen zwischen Qualitätsschaumweinen, die in bestimmten Anbaugebieten erzeugt werden, und den übrigen Schaumweinen führen könnte. Angesichts dieser Umstände forderten sie die Kommission auf, in diesen neuen Vorschlägen den Grundsatz festzulegen, daß in bestimmten Anbaugebieten erzeugte Qualitätsschaumweine den in Verordnung (EWG) Nr. 817/70 festgelegten Bedingungen entsprechen müssen.

.../...

Aus diesem Grunde bestehen die beigelegten Vorschläge aus zwei Verordnungs-entwürfen. Einer betrifft Schaumweine, Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine, die in bestimmten Anbaugeländen erzeugt wurden. Er enthält sowohl allgemeine, auf sämtliche in der Gemeinschaft erzeugten Schaumweine anzuwendenden Bestimmungen als auch besondere Regeln, denen Schaumweine, beziehungsweise Qualitätsschaumweine, zu entsprechen haben. Der zweite Entwurf ergänzt Verordnung (EWG) Nr. 817/70, um sie auf Qualitäts-schaumweine, die in bestimmten Anbaugeländen erzeugt werden und die praktisch Quali-tätsweine b.A. sind, anwendbar zu machen.

Die allgemeinen, auf sämtliche Schaumweine anzuwendenden Bestimmungen besagen unter anderem, dass Schaumweine, um als in der Gemeinschaft hergestellt bezeichnet werden zu können, in der Gemeinschaft und zwar nur aus Erzeugnissen gemäss Punkt 12 in Anhang II zu Verordnung Nr. 816/70 hergestellt worden sein müssen und dass die "cuvées" der Moste oder die verwendeten Weine den Bestimmungen über die Erhöhung des Alkoholgehalts, Säuerung und Entsäuerung für Tafelweine oder Qualitätsweine b.A. entsprechen müssen.

Ausserdem müssen sie den Mindestanforderungen hinsichtlich der Herstellungsart sowie des in der Flasche festgestellten Kohlendioxyddrucks genügen.

Was den Schwefeldioxydgehalt betrifft dürfte die vorgeschlagenen Maximalwerte in bestimmten Fällen noch ^{recht hoch} erscheinen. Es entspricht der bisher auf diesem Gebiet auf Gemeinschaftsebene vertretenen Ansicht, dass die in diesem Texten vorgeschonenen Höchstgehalte an Schwefeldioxyd, die sich aus der Stellungnahme verschiedene Delega-tionen ergeben, durch den Rat erheblich vermindert werden.

Da Schaumweine herkömmlicherweise in charakteristischen Glasflaschen in den Handel gebracht werden, ist vorgesehen, Fassungsvermögen und Form dieser Flaschen nach dem Verwaltungsausschuss-Verfahren zu präzisieren.

Die besonderen, nur für Schaumweine vorgesehenen Kriterien sollen lediglich, neben den allgemeinen Bestimmungen, die Definition von Schaumweinen in Punkt 12 des Anhangs II zu Verordnung Nr. 816/70 vervollständigen, dabei jedoch auch den Höchstgehalt an Schwefeldioxyd festlegen, den die betreffenden Schaumweine haben dürfen.

Es ist berechtigt, dass Qualitätsschaumweine strengeren Anforderungen genügen müssen als Schaumweine im allgemeinen was ihren höheren Rang in der Hierarchie der Erzeugnisse rechtfertigt. Aus diesem Grunde sind strengere Bestimmungen hinsicht-lich des Alkoholgehalts, der Zusammensetzung des Dosagelikörs, des Gehalts an Schwefe-dioxyd und vor allem der Mindestdauer der Herstellung vorgesehen.

.../...

Um jedoch den qualitativen Merkmalen der ~~Dukett~~ ~~Schaumweine~~ Rechnung zu tragen, wurde die Dauer der Herstellung herabgesetzt; ferner wurden die Rebsorten, aus denen die Qualitätsschaumweine hervorgegangen sein müssen, im Anhang zu der Verordnung aufgeführt.

Um Verordnung (EWG) Nr. 817/70 auf Qualitätsschaumweine aus bestimmten Anbaugebieten anwendbar zu machen, müssen einige Artikel dieser Verordnung vervollständigt werden, um den besonderen Herstellungsbedingungen dieser Erzeugnisse, insbesondere hinsichtlich der Bildung des Schaumes, Rechnung zu tragen.

Dies gilt namentlich für den Ort und die Dauer der Herstellung, die Zusammensetzung der Versanddosage, ~~die~~ möglicherweise zugesetzt werden kann, des Mindestgehalts an Schwefeldioxyd und des Mindestdrucks.

Die Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen fallen je nachdem in die Zuständigkeit des Rates, der Kommission oder der Mitgliedstaaten.

Der Kommission wird es vor allem obliegen dafür zu sorgen, daß die Durchführung der Verordnungen Gemeinschaftscharakter erhält. Darum ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten sie regelmäßig über die von ihnen erlassenen Durchführungsbestimmungen in Kenntnis setzen.

Dem bisher angewandten Verfahren entsprechend wird es sich empfehlen, die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den Verordnungsvorschlägen einzuholen.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über in der Gemeinschaft hergestellte Schaum-
weine im Sinne von Punkt 12 des Anhanges II
zur Verordnung (EWG) Nr. 816/70

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/70 (3), enthält Regeln für die Gewinnung und Vermarktung von Tafelwein. Diese Regelung ist dadurch zu ergänzen, dass entsprechende Bestimmungen für alle in der Gemeinschaft hergestellten Schaumweine unter Berücksichtigung der Tatsache erlassen werden, dass es sich bei Qualitätsschaumweinen aus bestimmten Gebieten um Qualitätsschaumwein b.A. handelt, die damit ebenfalls den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 genügen müssen.

Es empfiehlt sich, für diese Schaumweine ein System mit gemeinsamen Regeln für die Erzeugung, Vermarktung und Kontrolle einzurichten, das es unter Beibehaltung der Qualitätsmerkmale ermöglicht, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten.

Eine solche Massnahme würde dazu beitragen, dem Verbraucher bei der Auswahl behilflich zu sein, indem ihm die Sicherheit gegeben wird, dass jedes der ihm angebotenen Erzeugnisse besonderen Qualitätsanforderungen entspricht. Dadurch würde diese Massnahme die Interessen des Erzeugers schützen, den innergemeinschaftlichen Handel fördern, die Nachfrage steigern und damit eine Erweiterung der Weinabsatzmöglichkeiten sichern.

(1) ABl. Nr. C vom Seite
(2) ABl. Nr. L 99 vom 5.5.1970, Seite 1
(3) ABl. Nr. L 281 vom 27.12.1970, Seite 6

Alle Schaumweine sowie Most und die zu ihrer Erzeugung verwendeten Weine müssen Mindestqualitätsanforderungen entsprechen. Daher ist vorzusehen, dass es sich bei letzteren um Tafelweine oder um für die Gewinnung von Tafelweinen geeignete Erzeugnisse bzw. um Qualitätsweine b.A. oder um für die Gewinnung von Qualitätsweinen b.A. geeignete Erzeugnisse handelt.

Die Qualitätsanforderungen sollten neben den Grunderzeugnissen die Bereitungsverfahren sowie das Enderzeugnis umfassen; es liegt ferner im Interesse des Erzeugers und Verbrauchers, eine angemessene Aufmachung vorzusehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In dieser Verordnung werden ergänzend zu der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 Bestimmungen für die Erzeugung und die Vermarktung von Schaumweinen im Sinne von Punkt 12 des Anhangs II zur Verordnung (EWG) Nr. 816/70 festgelegt.

Artikel 2

Die Bezeichnung :

1. " Schaumwein " ist den Weinen vorbehalten, die der Definition unter Punkt 12 des Anhangs II zur Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und den Vorschriften der Titel I und II dieser Verordnung entsprechen;
2. " Qualitätsschaumwein " ist den Weinen vorbehalten, die der Definition unter Punkt 12 des Anhangs II zur Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und den Vorschriften der Titel I und III dieser Verordnung entsprechen.

TITEL I. Allgemeine Vorschriften für alle in Artikel 1 aufgeführten Weine

Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung ist :

a) Cuvée :

- der Most
oder
- der Wein
oder
- die Mischung von Mosten oder Weinen mit verschiedenen Merkmalen, die zur Herstellung einer bestimmten Art der in Artikel 1 aufgeführten Weine bestimmt sind.

b) Tiragelikör :

Das Erzeugnis, das dem Cuvée gegebenenfalls zur Einleitung der zweiten Gärung und zur Erzeugung des Kohlensäuredrucks zugesetzt wird.

c) Versanddosage :

Das Erzeugnis, das den in Artikel 1 aufgeführten Weinen zugesetzt werden soll, um einen bestimmten Geschmack zu erzielen.

Artikel 4

a) Der Tiragelikör darf sich nur zusammensetzen aus :

- Hefe und konzentriertem oder nicht konzentrierten Traubenmost
oder
- Hefe, Saccharose und Wein.

b) Die Versanddosage darf nur bestehen aus Saccharose, konzentriertem oder nicht konzentriertem Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Wein, auch vermischt, gegebenenfalls mit Zusatz von Weindestillat.

Artikel 5

1. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 betreffend
 - a) die Erhöhung des vorhandenen oder des potentiellen natürlichen Alkoholgehalts
und
 - b) die Säuerung und die Entsäuerunggelten für das Cuvée.

Jedoch ist

- a) eine Erhöhung des Alkoholgehalts nur zulässig, wenn bei keinem der Bestandteile des Cuvées eine solche Erhöhung oder eine Säuerung vorgenommen worden ist;
 - b) eine Säuerung nur zulässig, wenn bei keinem der Bestandteile des Cuvées eine Erhöhung des Alkoholgehalts, eine Säuerung oder eine Entsäuerung vorgenommen worden ist;
 - c) eine Entsäuerung nur zulässig, wenn bei keinem der Bestandteile des Cuvées eine Säuerung oder eine Entsäuerung vorgenommen worden ist.
2. Bei der Bereitung der in Artikel 1 aufgeführten Weine ist die Süßung nicht zulässig.
3. Der Zusatz von Tiragelikör und der Zusatz der Versanddosage gelten nicht als Erhöhung des Alkoholgehalts oder als Süßung.

Der Zusatz von Tiragelikör darf nur eine Erhöhung des Gesamtalkoholgehalts des Cuvée bis zu 1 Grad bewirken.

Der Zusatz der Versanddosage erfolgt so, dass der Alkoholgehalt der in Artikel 1 genannten Weine sich um höchstens einen halben Grad erhöht.

Artikel 6

1. Das Kohlendioxyd in den in Artikel 1 aufgeführten Weinen darf nur aus der alkoholischen Gärung des Cuvées stammen, aus dem der betreffende Wein bereitet wird.

2. Diese Gärung darf, ausser bei Fortsetzung der Gärung, durch die die Verarbeitung von Trauben oder Mosten zu Wein erreicht werden soll, nur durch den Zusatz von Tiragelikör ausgelöst werden.

Sie darf nur in Flaschen oder in geschlossenen Behältern stattfinden.

Artikel 7

1. Erzeugung und Absatz der in Artikel 1 aufgeführten Weine sind einer Kontrolle unterworfen.

2. Hierzu ist

- a) jede natürliche oder juristische Person, die in Artikel 1 aufgeführte Weine für den Verkauf herstellt oder herstellen lässt, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 verpflichtet, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Weine hergestellt werden, Meldung zu erstatten;
- b) jeder Hersteller der in Artikel 1 aufgeführten Weine unbeschadet der Vorschriften des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 verpflichtet, ein Verzeichnis der Rohstoffe, der Cuvées und der hergestellten Weine zu führen.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Art der Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 8

1. Unbeschadet der nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erlassenen ergänzenden oder strengeren Bestimmungen dürfen die in Artikel 1 aufgeführten Weine

- a) nur zum Verkauf gestellt, verkauft oder in anderer Weise in den Verkehr gebracht werden :

- in Glasflaschen

und

- wenn sie auf dem Etikett gekennzeichnet sind ;

- b) die Bezeichnung

- "herb" nur führen, wenn ihr Gehalt an unvergorenem Zucker niedriger als 8 g/l ist;

- "trocken" nur führen, wenn ihr Gehalt an unvergorenem Zucker gleich 8 g/l oder höher, jedoch niedriger als 20 g/l ist;

- "halbtrocken " nur führen, wenn ihr Gehalt an unvergorenem Zucker gleich 20 g/l oder höher, jedoch niedriger als 35 g/l ist;
- "mild" nur führen, wenn ihr Gehalt an unvergorenem Zucker höher als 35 g/l ist.

2. Unbeschadet der dazu in der Richtlinie vom erlassene Bestimmungen werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Bestimmungen über die Nominal- und Effektivvolumen der für den Schaumwein bestimmten Glasflaschen nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.

TITEL II. Besondere Vorschriften für Schaumweine

Artikel 9

Der Gesamtalkoholgehalt des zur Bereitung von Schaumweinen bestimmten Cuvées beträgt mindestens 8,5°.

Artikel 10

Der vorhandene Alkoholgehalt der Schaumweine, einschliesslich des Alkohols, der in der gegebenenfalls zugesetzten Versanddosage enthalten ist, beträgt mindestens 9,5°.

Artikel 11

Der Gesamtschwefeldioxydgehalt der Schaumweine darf 250 mg/^{je Liter}nicht überschreiten.

TITEL III. Besondere Vorschriften für Qualitätsschaumweine

Artikel 12

1. Der Gesamtalkoholgehalt des zur Bereitung von Qualitätsschaumweinen bestimmten Cuvées beträgt mindestens 9°.

Die in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 aufgeführten Weine dürfen nicht zur Herstellung der in vorstehendem Unterabsatz genannten Cuvées verwendet werden.

Artikel 13

1. Für die Herstellung des Tiragelikörs zur Bereitung von Qualitätsschaumwein dürfen neben Hefe und Saccharose nur verwendet werden :

- Traubenmoste, aus denen ein zur Gewinnung von Tafelweinen geeigneter Wein gewonnen werden kann,
- Weine, die für Gewinnung von Tafelweinen geeignet sind,
- Tafelweine
oder
- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

2. Abweichend von Punkt 12 des Anhangs II zur Verordnung (EWG) Nr. 815/70 weisen Qualitätsschaumweine in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 3,5 Atmosphären auf.

Qualitätsschaumweine in Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 250 cm³ weisen jedoch einen Überdruck von mindestens 3 Atmosphären auf.

Artikel 14

Der vorhandene Alkoholgehalt der Qualitätsschaumweine, einschliesslich des Alkoholgehalts der gegebenenfalls zugesetzten Versanddosage, beträgt mindestens 10°.

Artikel 15

Der Gesamtschwefeldioxydgehalt der Qualitätsschaumweine darf 225 mg je/ Liter nicht überschreiten.

Artikel 16

1. Die Dauer der Bereitung von Qualitätsschaumweinen, einschliesslich der Reifung am Ort der Herstellung, muss nach der Einleitung der Gärung zwecks Kohlensäureentwicklung in geschlossenen Behältern mindestens 9 Monate betragen.

2. Die Dauer des Gärungsprozesses und der Gärung mit Hefe muss mindestens 60 Tage, bei Gärung in Behältnissen mit Rührvorrichtung jedoch mindestens 21 Tage betragen.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.

Artikel 17

1. Qualitätsschaumweine dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bereits am Herstellungsort mit einem Etikett versehen wurden. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich, sind jedoch Ausnahmen zulässig, sofern eine angemessene Kontrolle gewährleistet wird.
2. Unbeschadet der nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zu erlassenden zusätzlichen Regeln
 - a) darf eine geographische Angabe zur Bezeichnung eines Qualitätsschaumweines vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen nur verwendet werden,
 - wenn das Cuvée, aus dem er bereitet worden ist, aus Erzeugnissen besteht, die zu mindestens 80 % aus Trauben stammen, die in dem Ort geerntet wurden, dessen Namen er trägt, und
 - wenn diese Angabe zu keiner Verwechslung insbesondere mit den Qualitätsschaumweinen bestimmter Erzeugungsgebiete führt.
 - b) sind die traditionellen Begriffe zur Bezeichnung von Qualitätsschaumweinen diesen Erzeugnissen vorbehalten.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die in Absatz 2 Buchstabe a) erwähnten Ausnahmen sowie das Verzeichnis der in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Begriffe werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.

Artikel 18

1. Qualitätsbukettschaumweine dürfen nur aus Rebsorten hergestellt werden, die im Verzeichnis im Anhang aufgeführt sind.
2. Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 weisen die Qualitätsbukettschaumweine in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 3 Atmosphären auf.

3. Abweichend von Artikel 14 muss der vorhandene Alkoholgehalt der Qualitätsbukettschaumweine mindestens 6° betragen.

Der Gesamtalkoholgehalt der Qualitätsbukettschaumweine muss mindestens 10° betragen.

4. Abweichend von Artikel 16 muss die Bereitungsdauer bei Qualitätsbukettschaumweinen mindestens 15 Tage betragen.

TITEL IV. Schlussbestimmungen

Artikel 19

1. Unbeschadet Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 werden die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Analysemethoden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.
2. Bis zur Festlegung der in Absatz 1 erwähnten Methoden sind anzuwenden:
 - a) diejenigen Analysemethoden, die in Anhang A der Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung der Analyse- und Bewertungsmethoden für Weine vom 13. Oktober 1954 festgelegt sind;
 - b) sofern der genannte Anhang keine Methode vorsieht, die herkömmlichen Methoden in jedem einzelnen Mitgliedstaat .

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Vorschriften für die Übermittlung und Verbreitung dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 21

Sollten Übergangsmassnahmen erforderlich sein, um den Übergang auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser Regelung zum vorgeschenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stossen würde, so werden diese Massnahmen nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt. Sie sind außerstenfalls bis zum 31. Dezember 1972 anwendbar.

Artikel 22

1. Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
2. Die Vorschriften dieser Verordnung werden am 1. Januar 1972 wirksam, mit Ausnahme der in Artikel 21 vorgesehenen Massnahmen, die mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung angewandt werden können.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Verzeichnis der Rebsorten, aus denen Qualitätsbukettschaumweine bereitet werden dürfen

Aleatico N,

Giro' N,

Malvasia di Casorzo N,

Malvasia di Sardegna B,

Malvasia di Schierano B,

Malvasia istriana B,

Monica N,

Moscato bianco B (= kleinbecrige Muskatellertraube)

Vorschlag einer
VERORDNUNG (ENG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (ENG) Nr. 817/70
hinsichtlich der Qualitätsschaumweine bestimmter
Anbaugebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (ENG) Nr. des Rates vom
über die unter Ziffer 12 des Anhangs II der Verordnung (ENG) Nr. 816/70
definierten Schaumweine, die in der Gemeinschaft hergestellt werden (2),
führt Vorschriften für die Herstellung und Vermarktung dieser Erzeugnisse ein.
Diese Verordnung beschränkt sich jedoch hinsichtlich der Qualitätsschaumweine
bestimmter Anbaugebiete - im folgenden "Qualitätsschaumweine b. A." genannt -
auf gewisse allgemeine Bestimmungen, die für alle obengenannten Erzeugnisse
gelten. Es sind daher besondere Vorschriften für die Qualitätsschaumweine b.A.
in die Verordnung (ENG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung
besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiet (3) aufzu-
nehmen, da diese Weine Qualitätsschaumweine b.A. sind.

.../...

(1) Abl. Nr. L vom Seite

(2) Abl. Nr. Lvom Seite

(3) Abl. Nr. L 99 vom 5.5.1970, Seite 20

Aus diesem Grunde findet die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 bereits Anwendung. In Anbetracht der besonderen Erfordernisse, denen die Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete entsprechen müssen, ist es notwendig, diese Verordnung durch angemessene Bestimmungen, die den für die anderen Schaumweine in der Verordnung (EWG) Nr. aufgeführten Vorschriften Rechnung tragen, zu ergänzen.

Diese Bestimmungen beziehen sich vor allem auf die besondere Herstellung und Verpackung der Qualitätsschaumweine b.A. Bei der Festlegung dieser Vorschriften sind unter Wahrung der besonderen Merkmale der betreffenden Erzeugnisse die gleichen Ziele zu verfolgen, die zum Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 geführt haben.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

- " 3. Als Qualitätsschaumwein b.A. gilt ein Qualitätswein b.A., der der Definition in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, dem Titel I der Verordnung (EWG) Nr. (Schaumwein), sowie den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. "

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird durch folgende Unterabsätze ersetzt :

- " Die Herstellung eines Qualitätsschaumweines b.A. kann nur innerhalb des im ersten Unterabsatz genannten bestimmten Anbaugebietes erfolgen.

Doch können die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Vorgänge außerhalb dieses Anbaugebiets erfolgen,

- a) wenn die Gesetzgebung des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die verarbeiteten Trauben gecrmtet wurden, dies zuläßt

und

- b) wenn eine Produktionskontrolle besteht. "

Artikel 3

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird durch folgende Absätze ersetzt :

3. " Der Gesamtalkoholgehalt eines Qualitätsweines b.A. beträgt mindestens 9°. Der Gesamtalkoholgehalt eines Qualitätsschaumweins b.A. beträgt jedoch mindestens 10°.

Der vorhandene Alkoholgehalt von Qualitätsschaumweinen b.A. einschließlich des Alkoholgehalts der gegebenenfalls hinzugesetzten Versanddosage muss mindestens 10° betragen. Bei Qualitätsbukettschaumweinen b.A. wird der Mindestalkoholgehalt von 10° durch einen Mindestalkoholgehalt von 6° ersetzt.

4. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine, die zur Verarbeitung zu Qualitätsschaumwein b.A. bestimmt sind, darf nicht niedriger sein als 9,5 % in der Zone C III und 9 % in den übrigen Zonen.

Jedoch dürfen Weine, die zur Verarbeitung zu bestimmten Qualitätsschaumweinen b.A. bestimmt sind, deren Bezeichnung sich auf eine Rebsorte bezieht, einen niedrigeren Gesamtalkoholgehalt aufweisen als im ersten Absatz für die betreffende Zone angegeben.

5. Das in Absatz 4 zweiter Unterabsatz genannte Verzeichnis der Qualitätsschaumweine b.A. sowie der Mindestgesamtalkoholgehalt des jeweiligen Vorschnitts werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt. "

Artikel 3 a

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 817/70 beginnt mit folgendem neuen Satzteil : " Unbeschadet von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. ".

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird durch folgenden Artikel 10 a ergänzt :

Artikel 10 a

1. " Für die Zuckerlösung, die den Qualitätsschaumweinen b.A. zugesetzt wird, dürfen außer Saccharose nur Traubenmoste oder Qualitätsweine b.A. verwendet werden, die den gleichen Qualitätsschaumwein b.A. ergeben, dem die Zuckerlösung zugefügt worden ist.
2. Abweichend von Punkt 12 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 weisen die Qualitätsschaumweine b.A., wenn sie in geschlossenen Behältnissen bei 20° C aufbewahrt werden, einen Überdruck von mindestens 3,5 Atmosphären auf.

.../...

Bei Qualitätsschaumweinen b.A., die in Behältnissen von einem Inhalt von weniger als 250 cm³ aufbewahrt werden, und bei Qualitätsschaumweinen b.A. von der Art der Bukettweine wird der Überdruck von 3,5 Atmosphären durch einen Mindestüberdruck von 3 Atmosphären ersetzt.

3. Der Gesamtgehalt an Schwefeldioxyd darf in den Qualitätsschaumweinen b.A. 150 mg je Liter nicht übersteigen.
4. Der Herstellungsprozess einschließlich der Lagerung im Herstellungsbetrieb muss bei den Qualitätsschaumweinen b.A. mindestens 9 Monate vom Beginn der Gärung an, durch die die Kohlensäure entwickelt werden soll, betragen. Die Dauer dieser Gärung und des Verbleibs auf der Hefe muss mindestens 60 Tage betragen. Jedoch beträgt diese Minstdauer
 - a) wenn die Gärung in Behältnissen mit einer Rührvorrichtung stattfindet, 21 Tage,
 - b) im Falle der Qualitätsbukettschaumweine b.A. 15 Tage.
5. Die Bestimmungen für die Durchführung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird durch folgenden Artikel 11 a ergänzt :

" Artikel 11 a

1. Die Qualitätsschaumweine b.A. dürfen nur in Glasflaschen versandt werden, die durch eine Korken verschlossen sind, auf dem der Name des bestimmten Anbaugebiets steht, nach dem sie benannt sind, und die gleich am Herstellungsort mit einem Etikett versehen werden.

Bei der Etikettierung können Ausnahmen zugelassen werden, vorausgesetzt dass eine entsprechende Kontrolle besteht.
2. Die Bestimmungen für die Durchführung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 6

1. Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird durch folgenden Absatz 2 a ergänzt :

" 2 a)

Die Bezeichnung "Qualitätsschaumwein b.A." oder eine gleichwertige spezifische traditionelle Bezeichnung darf nur für die Qualitätsschaumweine b.A. verwendet werden.

Ein Qualitätsschaumwein b.A., bei dem die Kohlensäureentwicklung ausserhalb des bestimmten Anbaugebietes stattgefunden hat, kann den Namen dieses Anbaugebietes tragen,

- wenn die in Artikel 5 Absatz 2 dritter Unterabsatz genannten Voraussetzungen erfüllt sind
und
- wenn die Bezeichnung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates auf dessen Hoheitsgebiet, die Trauben geerntet worden sind, zulässig ist. "

2. Artikel 12 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird durch folgenden Satz ergänzt :

" Wenn es sich um einen Qualitätsschaumwein b.A. handelt, darf dieser nicht ohne den Begriff "Qualitätsschaumwein b.A." oder ohne einen in Absatz 2 a genannten gleichwertigen spezifischen traditionellen Begriff in den Verkehr gebracht werden. "

3. Artikel 12 Absatz 4 dritter Unterabsatz der Verordnung 817/70 wird durch folgenden Unterabsatz ersetzt :

" Die Bezeichnung "Qualitätswein b.A." oder "Qualitätsschaumwein b.A." sowie der Name des betreffenden bestimmten Anbaugebietes müssen auf dem in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung Nr. 816/70 genannten Begleitdokument aufgeführt sein. "

4. Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird durch folgenden Absatz 5 a ergänzt :

" 5 a)

Das Verzeichnis der in Absatz 2 a genannten gleichwertigen spezifischen traditionellen Begriffe wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgelegt. "

Artikel 7

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird durch folgenden Satz ergänzt.
" Im Falle der Qualitätsschaumweine b.A. gelten sie jedoch bis zum 30. Juni 1972

Artikel 8

1. Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

2. Sie gilt ab 1. Januar 1972.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident